

# Mitgliedserklärung

Förderverein „Schwimmen im TBC“

**Ich erkläre hiermit, dass ich Mitglied im Förderverein „Schwimmen im TBC“ werden möchte**

## Informationen zum Mitglied (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name, Vorname	
Straße	
PLZ Ort	
Telefon privat	
Telefon Büro	
Fax	
E-Mail	

## Informationen zum Beitrag

Der Mindestbeitrag beträgt derzeit 12,00 € im Jahr (Kalenderjahr 2012).

- Ich werde den Mitgliedsbeitrag zu Anfang jedes Kalenderjahres überweisen.
- Ich bin damit einverstanden, dass der Mitgliedsbeitrag bis auf Widerruf vom folgenden Konto eingezogen wird.

Kontoinhaber	
Kontonummer	
Geldinstitut	
Bankleitzahl	

Ort, Datum
Unterschrift

Förderverein „Schwimmen im TBC“  
c/o Klaus Vaas, Ruhrstraße 29, 70374 Stuttgart, Tel 07 11 / 5 28 66 35  
Bankverbindung: Volksbank Stuttgart eG, Konto 512 323 003, BLZ 600 901 00

# Satzung

des Fördervereins für das Schwimmen im Turnerbund Bad Cannstatt e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwimmen im TBC e.V.“. Er muß in das Vereinsregister eingetragen sein.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt.

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung von jungen Schwimmern und die sportliche Förderung der Schwimmjugend im Turnerbund Bad Cannstatt durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln und Weiterleitung an die Schwimmabteilung des TBC.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln, die aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen der Mitglieder oder von dritter Seite bestehen und durch Weiterleitung an die genannte Abteilung, wobei diese Mittel ausschließlich für die Durchführung der vorstehend genannten förderungswürdigen Maßnahmen zu verwenden sind.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; insbesondere ist er selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Verein hat sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung zu enthalten.
3. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede am Schwimmsport interessierte natürliche oder juristische Person werden sowie Verbände, Institutionen, Unternehmungen aller Art.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ein Austritt ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Grund dafür braucht nicht benannt zu werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

## § 6 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine darüber hinausgehende Förderung ist in das Ermessen des Mitgliedes gestellt.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister.  
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlußfassung alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins. Zu ihren Rechten gehört u.a.
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer
  - e) Beschlußfassung über Satzungsänderung
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe des Tagesordnung durch den Vorsitzenden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse können auch durch schriftliche Umfrage herbeigeführt werden.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Satzung kann nur mit den Stimmen von 2/3 der Anwesenden erfolgen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, wobei der Beschluß über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.

Stuttgart-Bad Cannstatt, im November 1993

Geändert am 23.11.2011